

# Vereinsatzung

## Satzung des Schachvereins Multatuli Ingelheim e.V.

### **1. Name und Sitz des Vereins**

Der am 01.06.2011 durch Verschmelzung des Schachvereins Ingelheim e.V. und des Schachklubs Multatuli e.V. gegründete Verein führt den Namen

„Schachverein Multatuli Ingelheim e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 55218 Ingelheim.

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen, er wird Mitglied im Fachverband Schachbund Rheinhessen e. V., im Sportbund Rheinhessen e. V. und im Stadtsportverband Ingelheim.

### **2. Aufgaben und Ziele**

**2.1.** Der Schachverein hat die Aufgaben:

- Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin
- Ausrichtung eines regelmäßigen Spielbetriebes
- Pflege der menschlichen Kontakte zwischen den Mitgliedern
- die Jugend für den Schachsport zu gewinnen

**2.2** Der Schachverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**2.3** Der Schachverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**2.4** Mittel des Schachvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schachvereins. Der Aufwand eines Mitgliedes für den Verein wird ggf. anhand ordnungsgemäßer Nachweise, im Rahmen der Finanzordnung des Schachvereins, vergütet.

**2.5** Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht den satzungsgemäßen Zwecken dienen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**2.6** Der Schachverein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

### **3. Mitgliedschaft**

**3.1** Mitglied des Schachvereins kann jede natürliche Person werden.

**3.2** Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder mündlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

**3.3.** Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters

**3.4** Jedes Mitglied erhält auf Verlangen eine Satzung und die dazugehörigen Ordnungen.

**3.5.** Mit seinem Beitritt erkennt das Mitglied diese Satzung und die Ordnungen als verbindlich an.

**3.6.** Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Tag der Anmeldung folgenden Monatsersten.

**3.7.** Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss oder
- Ableben.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn die Austrittserklärung drei Monate vor Ablauf desselben erfolgt ist. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3-Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten vorsätzlich grob gegen die Interessen des Schachvereins verstoßen hat. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung einlegen, über welchen die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

#### **4. Geschäftsjahr und Beiträge**

**4.1** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**4.2** Die Mitgliedsversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge.

**4.3** Der Vorstand kann in begründeten Fällen, abweichende Beiträge festsetzen oder diese ganz oder teilweise erlassen.

**4.4** Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **5. Organe des Vereins**

**5.1** Mitgliederversammlung als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung

**5.2** Geschäftsführender Vorstand

**5.3** Vorstand

#### **6. Mitgliederversammlung**

**6.1** Jährlich findet eine Mitgliederversammlung (MGV) statt, zu der der Vorstand die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einlädt. Die Einladung muss Ort, Zeit des Beginns sowie die Tagesordnung der MGV enthalten.

**6.2** Jede MGV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

**6.3.** Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Beschlüsse der MGV sind für alle Mitglieder verbindlich. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.

**6.4** Die MGV wählt den Vorstand, der bis zu den Neuwahlen im Amt bleibt. Neuwahlen finden alle zwei Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig.  
Die zwei Kassenprüfer werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

**6.5** Ein durch Abstimmung bereits erledigter Beratungspunkt darf in der gleichen MGV nicht mehr beraten werden. Es sei denn, dass der Beschluss mit der Satzung oder Rechtsvorschriften unvereinbar ist.

**6.6** In der MGV gibt der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht ab und legt den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr vor.

**6.7** Zur Wahl des 1. Vorsitzenden wird ein Interimsvorsitzender gewählt. Dieser übernimmt die Wahl des 1. Vorsitzenden. Nach der Wahl übernimmt der 1. Vorsitzende die Leitung der MGV. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden per Akklamation gewählt, falls geheime Abstimmung nicht besonders beantragt wird.

**6.8** Der Vorstand kann eine außerordentliche MGV einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt wird.

## **7. Vorstand**

**7.1** Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Geschäftsführer
- Pressewart
- Jugendleiter
- Spielleiter

**7.2.** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die MGV ein und führt deren Beschlüsse durch. Den Vorstandsmitgliedern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

**7.3** In regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens zweimal jährlich sind Vorstandssitzungen abzuhalten.

**7.4** Ehrenvorsitzenden steht das Recht zu an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **8. Geschäftsführender Vorstand**

**8.1.** Der geschäftsführende Vorstand, gemäß Paragraph 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis gilt: Rechnungsbelege zeichnet der 1. Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende und Kassenwart gemeinsam.

**8.2.** Niederschriften über die durchgeführte MGV und Vorstandssitzungen werden vom protokollierenden Mitglied und dem 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden unterzeichnet.

**8.3** In sonstigen Angelegenheiten zeichnet der 1. Vorsitzende allein. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende die Vertretung. Dieser zeichnet dann ebenfalls allein.

## **9. Ordnungen**

Für die Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen. Bei Bedarf kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit weitere Ordnungen beschließen.

## **10. Jugendarbeit – Jugendgruppe**

**10.1** Innerhalb des Schachvereins bildet die Schachjugend eine Organisation. Art und Umfang regelt die Jugendordnung des Schachvereins. Mitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

**10.2** Die Schachjugend firmiert unter dem Namen:

„Schachjugend Schachverein Multatuli Ingelheim e.V.“

**10.3** Der Jugendleiter vertritt gegenüber der MGV und dem Vorstand die Belange der Schachjugend.

**10.4** Zum Schutz der Jugend vor jeglicher Art von Gewalt werden auf Grundlage von § 72a SGB VIII zwei Schutzbeauftragte vom Vorstand benannt. Aufgaben und Pflichten der Schutzbeauftragten werden in der Jugendordnung beschrieben.

## **11. Niederschriften**

Über die durchgeführten MGV und Vorstandssitzungen sind Niederschriften (Protokolle) anzufertigen, in denen die gestellten Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen.

## **12. Kassenprüfungen**

**12.1** Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

**12.2** Sie haben die Richtigkeit des Kassenbestandes, der Belege und der Buchungen sowie die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Geldmittel jährlich einmal zu prüfen.

**12.3** Über die Ergebnisse der Prüfung sind in den Kassenunterlagen Vermerken anzubringen. Der MGV ist darüber zu berichten.

**12.4** Die Kassenprüfer empfehlen der MGV die Entlastung der Kasse und des Vorstandes.

**12.5** Die Kassenprüfer prüfen mindestens 14 Tage vor der MGV die Kasse des Schachvereins.

### **13. Finanzierung**

Der Schachverein deckt seine Ausgaben aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.

### **14. Stimmrecht und Wählbarkeit**

**14.1** Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der MGV teilnehmen.

**14.2.** Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

**14.3.** Zum Jugendwart können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden. Bei seiner Wahl haben Mitglieder vom vollendeten 12. Lebensjahr an Stimmrecht.

### **15. Datenschutzerklärung**

Adresse, Alter und Bankverbindung eines Mitgliedes werden mit dem Vereinsbeitritt eines Mitgliedes vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Als Mitglied des Schachbundes Rheinhessen e.V. ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei: Name, Alter, Geburtsort, Funktion im Verein, Telefonnummer und ggf. Email-Adresse. Im Rahmen der Pressearbeit informiert der Verein örtliche Zeitungen über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden auch in der Homepage des Vereins veröffentlicht. Jedes Mitglied kann einer solchen Veröffentlichung jederzeit dem Vorstand gegenüber widersprechen. Bei Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes gelöscht.

### **16. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

**16.1** Die Satzung kann nur durch Beschluss einer MGV mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert oder ergänzt werden.

**16.2** Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MGV mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

**16.3** Die MGV beschließt dann auch über die Verwendung des noch vorhandenen Vereinsvermögens.

**16.4** Bei Auflösung oder Aufhebung des Schachvereins Multatuli Ingelheim e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Jugendschachsports in Ingelheim e.V. zwecks Förderung des Jugendschachsports in Ingelheim.

Die vorliegende Satzung wurde als Bestandteil des Verschmelzungsvertrages von den MGV der übertragenden Vereine verabschiedet. Änderungen der Satzung hat die MGV am 24.03.2015 und am 15.03.2016 beschlossen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Roland Welsch

1.Vorsitzender

Ingelheim, den 15.03.2016